

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	06.11.2013	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.11.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschlussfassung über die 6. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 6. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2006 wird gem. der Anlage I beschlossen.

Begründung:

Allgemein

Der Rat der Stadt Bielefeld hat den Umweltbetrieb mit einstimmigem Beschluss vom 14.06.2012 beauftragt, bis zum 01.01.2015 im Stadtgebiet Bielefeld eine haushaltsnahe, weitere Wertstoffeffassung aufzubauen.

Zu diesem Zweck sollten die Abstimmungsvereinbarung mit den Betreibern der Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) und die Systembeschreibungen so geändert werden, dass spätestens am 01.01.2015 eine gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und weiteren Wertstoffen in einem Sammelgefäß ermöglicht wird.

In intensiven Verhandlungen mit den Systembetreibern wurde eine neue Abstimmungsvereinbarung erreicht und vom Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 30.04.2013 beschlossen.

Diese Vereinbarung sieht bereits zum 01.01.2014 eine Umstellung von Sack- auf Behälterabfuhr unter Beibehaltung des vierwöchentlichen Abfuhrhythmus vor. Für diese Leistung wurde mit den Systembetreibern ein bestimmtes Entgelt vereinbart. Eine Ausdehnung des Leistungsumfanges (z. B. häufigere Abfuhr) konnte nicht erreicht werden. Insofern wird jedes Grundstück grundsätzlich bedarfsgerecht mit dem erforderlichen Behältervolumen für eine vierwöchentliche Abfuhr ausgestattet.

Darüber hinaus möchte der Umweltbetrieb nachfrageorientiert und damit analog zu dem Verfahren bei der Papiertonne eine häufigere Behälterleerung anbieten, wenn dieser Service in Einzelfällen gewünscht wird. Die hierdurch entstehenden Kosten sind jedoch nicht durch das mit den Systembetreibern vereinbarte Entgelt gedeckt. Da die zu erbringenden Leistungen zum ganz überwiegenden Teil (80%) einem privatwirtschaftlichen System zugeordnet sind (Duale Systeme), kommt eine Finanzierung dieser Zusatzleistung aus Abfallgebühren nicht in Betracht. Der entstehende Aufwand wäre demnach von den jeweiligen Nutzer/innen aufzubringen.

Eine besondere Problematik besteht in dem beengten Wohnumfeld der Innenstadt. Aufgrund von Stellplatzproblemen sind hier in ausgewiesenen Abfuhrbezirken bereits kleinere Restmüll- und Papiertonnen im Einsatz, die – anders als sonst im Stadtgebiet – dann wöchentlich kostenpflichtig geleert werden. Um der besonderen Situation gerecht zu werden, soll für dieses Gebiet in einer einjährigen Testphase die Notwendigkeit von Zusatzabfuhr (14tägig statt vierwöchentlich) kostenlos erprobt werden.

I) Sonderleerung der Wertstofftonne und regelmäßig häufigere Leerung der Wertstofftonne

- Wie bereits ausgeführt, ist die vierwöchentliche Abfuhr der Wertstofftonne vom Dualen System vorgegeben und Vertragsgrundlage. Um die von Wohnungsbaugesellschaften bereits nachgefragte (und ggf. auch von anderen Grundstückseigentümer/innen gewünschte) 14-tägliche bzw. wöchentliche Abfuhr der Wertstofftonnen realisieren zu können, sollen entsprechende Entgelttatbestände zur Refinanzierung des zusätzlichen, nicht über die Beauftragung abgedeckten Aufwands, in die Entgeltordnung aufgenommen werden.
Dieser neue Entgelttatbestand ist unter § 2 Buchstabe f eingefügt worden.
- Um der besonderen städtebaulichen Situation in der Innenstadt gerecht zu werden, soll abweichend vom Grundsatz der 4-wöchigen Abfuhr für die Bereiche, in denen die Restmüllabfuhr im wöchentlichen Rhythmus durchgeführt wird, bei Nachweis eines Sonderfalles, die Wertstofftonne im Bedarfsfall kostenlos auch 14-tägig geleert werden. Diese Sonderregelung ist als Testphase zunächst für ein Jahr befristet. Weitere Entscheidungen sind nach entsprechender Bewertung rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2014 zu treffen.
- Vergisst die Bürgerin/der Bürger die Bereitstellung der Wertstofftonne zum Leerungstermin oder besteht zwischenzeitlicher Leerungsbedarf, so soll diese Sonderleerung gegen Erstattung des hierfür zusätzlich entstehenden Aufwands möglich sein. Die bereits für die übrigen Müllfraktionen vorhandenen Regelungen zu Sonderleerungen unter § 2 Buchstabe e) werden deshalb um Entgelttatbestände für die Wertstofftonne ergänzt.
- In diesem Zuge sollen die nunmehr seit dem 01.01.2013 gültigen Entgelte für Papierbehältersonderleerungen angepasst werden.

II) Entgelt für die nachträgliche Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne

Bislang wurde von ca. 1.500 Grundstückseigentümer/-innen die Zuteilung eines kleineren Behälters, als vom Umweltbetrieb vorgeschlagen, beantragt. Der Umweltbetrieb ist hier möglichst kulant vorgegangen und hat in nachvollziehbaren Fällen diesen Wünschen entsprochen.

Es ist aber davon auszugehen, dass manche dieser Grundstückseigentümer/-innen nach erfolgter Einführung aufgrund der gesammelten Erfahrungen einen Behälterwechsel (Erhöhung des Behältervolumens) beantragen werden.

Die Erhebung des Entgeltes in Höhe von 28,00 € soll dann den hierfür entstehenden, zusätzlichen Aufwand abdecken.

Der § 2 Buchstabe I der Entgeltordnung weist diesen Entgelttatbestand aus.

Eine korrespondierende Satzungsänderung ist analog in der „Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld durch Beschluss des Rates vom 26.09.2013 erfolgt.

III) Nutzung von Schwerkraftschlössern

Bisher ist für den Einbau eines Schwerkraftschlosses ein einmaliges Entgelt zu entrichten. Bürger/innen gehen häufig nach Zahlung des relativ hohen Entgeltbetrags davon aus, ein Schloss gekauft zu haben. Um das Serviceangebot „Nutzung eines Schwerkraftschlosses“ attraktiver zu gestalten, soll das einmalige Entgelt durch ein geringes monatliches Mietentgelt, welches den Einbauaufwand, die Instandhaltungskosten und den Verwaltungsaufwand abdeckt, ersetzt werden (siehe § 2 Buchstabe i der Entgeltordnung).

IV) Quartalsweise Abrechnung

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollen die Abrechnungen sowohl für die 14-tägliche/wöchentliche Wertstofftonnenabfuhr als auch für die Schwerkraftschlösser quartalsweise erfolgen.

V) Entgelte für den Bereich Straßenreinigung

Der § 4 der Entgeltordnung, der die Entgelte der Straßenreinigung beinhaltet, ist aufgrund einer neu vorgenommenen Kalkulation in den jeweiligen Positionen zu ändern.

VI) Redaktionelle Änderungen der Entgeltordnung

Der einleitende Satz des § 2 erhält eine überarbeitete Neufassung.
In § 2 entfällt der Satz zwischen Buchstabe a und b ersatzlos.

Hinweis:

Der Beschlussvorlage ist eine Synopse (Anlage II) beigefügt, aus der alle Änderungen ersichtlich sind.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.